

Stand: 13. August 2013

Pflichten des Finanzvermittlers nach §§ 12 – 23 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

Durch die neue Finanzanlagenvermittlungsverordnung haben Finanzanlagenvermittler ab dem 01.01.2013 zahlreiche Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu beachten. Allgemein gilt, dass der Finanzanlagenvermittler seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Anlegers auszuüben hat. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die neuen Pflichten geben.

1. Statusbezogene Informationspflichten (§ 12 FinVermV)

Nach § 12 Abs. 1 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) hat der Finanzanlagenvermittler dem Anleger vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. Seine persönlichen Daten (Familiename, Vorname, Firmen und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist),
2. seine betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, und/oder 3 der Gewerbeordnung (GewO) in das Register nach § 34f Abs. 5 in Verbindung mit § 11a Abs. 1 GewO eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,

4. die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet (es ist nicht jede Kapitalanlage-/Fondsgesellschaft anzugeben, ausreichend ist es, die Produktgeber in allgemeiner Art zu benennen), sowie
5. die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 GewO zuständigen Behörde sowie die Registrierungsnummer, unter der er im Finanzanlagenvermittler-Register eingetragen ist.

Sonstige Vorschriften über die Informationspflichten des Gewerbetreibenden bleiben unberührt. So sind beispielsweise Impressumspflichten, die Pflichten zu Angaben in Geschäftsbriefen usw. nach wie vor selbstverständlich zu erfüllen.

Besitzt der Gewerbetreibende auch eine Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 oder nach § 34 e GewO, so werden die Informationspflichten nach Absatz 1 durch die Informationspflichten nach § 11 der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) erfüllt, sofern die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben enthalten sind (also die Informationen zu den Emittenten und Anbieter der Finanzanlagen wie in Punkt 7 beschrieben enthalten sind).

Grundsätzlich muss diese Information als Brief, E-Mail, Vordruck oder Fax erfolgen. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Eine mündliche Übermittlung ist möglich, wenn der Anleger dies wünscht, dann müssen die Informationen aber unverzüglich nach Vertragsschluss dem Kunden bzw. Anleger in Textform zur Verfügung gestellt werden. Die Mitteilung der Informationen ist zu dokumentieren, aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Nach § 19 FinVermV muss der Gewerbetreibende sicherstellen, dass auch seine **Beschäftigten** die Pflichten nach den §§ 11 – 18 FinVermV erfüllen. Wenn ein Beschäftigter die Beratung durchführt, so hat er die gleichen Informationspflichten wie der Gewerbetreibende selbst.

Beispiel für eine Erstinformation als Einzelunternehmer:

Kundeninformation nach § 12 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

a) Name und Anschrift

Max Mustermann
Musterstr. 12
74074 Heilbronn

b) Tätigkeitsart

Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO) oder
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO) oder
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34 f Abs. 1 Nr. 3 GewO)

c) Registrierung durch die zuständige IHK

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, Ferdinand-Braun-Str. 20, 74074 Heilbronn

d) Überprüfbarkeit der Registrierung:

Registernummer D-XXXX-XXXXX-XX - Registerabruf unter www.vermittlerregister.info

e) Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften

Herr Mustermann ist in keiner / folgenden Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig:
Mustermann und Schmidt OHG; Mustermann und Meier KG

f) Informationen über Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungs- oder Beratungsleistungen angeboten werden:

Herr Mustermann vermittelt und berät zu den Finanzanlagen folgender Institutionen: ...

Beispiel für eine Erstinformation als juristische Person (GmbH, UG haftungsbeschränkt, AG):

Kundeninformation nach § 12 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

a) Name und Anschrift

YYYYY GmbH
Geschäftsführer:
Max Mustermann
Musterstr. 12, 74074 Heilbronn

b) Tätigkeitsart

Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO) oder
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO) oder
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34 f Abs. 1 Nr. 3 GewO)

c) Registrierung durch die zuständige IHK

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, Ferdinand-Braun-Str. 20, 74074 Heilbronn

d) Überprüfbarkeit der Registrierung:

Registernummer D-XXXX-XXXX-XX – Registerabruf unter www.vermittlerregister.info

e) Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften: Die YYYYY GmbH ist in keiner / folgenden Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig:

YYYYY GmbH & Co. KG

f) Informationen über Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungs- oder Beratungsleistungen angeboten werden:

YYYYY GmbH vermittelt und berät zu den Finanzanlagen folgender Institutionen: ...

2. Informationen über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte (§ 13 FinVermV)

Der Vermittler ist verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über die Risiken der angebotenen oder vom Anleger nachgefragten Finanzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen so gefasst sein, dass der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten müssen die Informationen, insbesondere Angaben zu dem Gesamtpreis, den der Anleger zu zahlen hat, enthalten. Dieser beinhaltet alle damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen. Sollte die genaue Preisangabe nicht möglich sein, ist die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises nicht anzugeben. Die vom Vermittler in Rechnung gestellten Provisionen sind separat aufzuführen. Weiterhin ist ein Hinweis erforderlich, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können. Die grundlegende Informationserteilung kann mittels des Preis- und Leistungsverzeichnisses erfolgen.

Der Vermittler muss den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts auf Interessenkonflikte hinweisen, die in Ausübung der in § 34 f Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten zwischen ihm oder seinen Mitarbeitern und den Anlegern oder zwischen den Anlegern bestehen können.

Diese Informationen müssen dem Anleger in Textform zur Verfügung gestellt werden. Neben der klassischen Form eines unterschriebenen Schriftstücks ist daher die elektronische Erstellung und Übermittlung zum Beispiel per Fax, E-Mail oder SMS ausreichend. Die Mitteilung der Information ist zu dokumentieren, aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.

3. Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung (§ 14 FinVermV)

Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Vermittler dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Redlich ist eine Information immer dann, wenn sie objektiv zutreffend ist.

4. Bereitstellung eines Informationsblatts (§ 15 FinVermV)

Im Fall einer Anlageberatung hat der Vermittler bzw. Berater dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt zur Verfügung zu stellen, welches die wesentlichen Anlegerinformationen enthält. Die Bereitstellung des Informationsblatts ist zu dokumentieren, aufzuzeichnen und aufzubewahren.

5. Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§16 FinVermV)

Der Vermittler muss im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Maßgebend für die Geeignetheit ist dabei, ob die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagenrisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind und er die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann. Um alle erforderlichen Informationen zu erlangen, kann der Vermittler einen Fragebogen verwenden. Die Angaben müssen nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift vor der Anlageberatung eingeholt werden. Allerdings müssen die Informationen hinreichend aktuell sein, so dass bei erneuter Beratung je nach Zeitraum die erforderlichen Informationen erneut eingeholt werden müssen. Hierbei ist es allerdings auch ausreichend, wenn dokumentiert wird, dass sich seit der letzten Einholung der Informationen keine Änderungen ergeben haben. Die Einholung der Informationen ist zu dokumentieren, aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Bei der bloßen Anlagevermittlung beschränkt sich die Explorationspflicht auf die Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen. Informationen über Anlageziele und finanzielle Verhältnisse müssen dann nicht eingeholt werden.

6. Offenlegung von Zuwendungen (§ 17 FinVermV)

Der Vermittler darf im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen Zuwendungen von Dritten (etwa Produktgeber), die nicht seine Beratungskunden sind, nicht annehmen oder an Dritte gewähren. Einzige Ausnahme: wenn der Vermittler Existenz, Art und Umfang der Zuwendung dem Anleger vor Abschluss des Vertrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offenlegt. Lässt sich der Umfang noch nicht bestimmen, muss er dem Anleger die Art und Weise der Berechnung der Zuwendung offenlegen. Die Zuwendung darf zudem auf keinen Fall der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers entgegenstehen. Im Rahmen der Offenlegung ist auch mitzuteilen, ob es sich um einmalige oder laufende Zuwendungen handelt. Die Offenlegung ist zu dokumentieren, aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Unter Zuwendungen sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile zu verstehen, die der Vermittler vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt. Unter den Begriff des geldwerten Vorteils fallen auch immaterielle Leistungen, wie beispielsweise Bürokostenzuschüsse und die Gewährung von Reisen.

Ausdrücklich ausgenommen vom Verbot nach § 17 Abs. 1 FinVermV sind Gebühren und Entgelte, die die Vermittlung von und die Beratung über Finanzanlagen nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 11 FinVermV zu gefährden.

7. Anfertigung eines Beratungsprotokolls (§ 18 FinVermV)

Der Vermittler muss über jede Anlageberatung unverzüglich nach deren Abschluss und vor Abschluss eines Geschäfts ein Protokoll in Schriftform anfertigen, dieses unterzeichnen und dem Anleger unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts eine Abschrift zur Verfügung stellen. Das Schriftformerfordernis ist nur dann erfüllt, wenn der Gewerbetreibende bzw. sein Vertreter das Protokoll auch eigenhändig unterzeichnet. Für den Anleger besteht hingegen keine Verpflichtung, das Beratungsprotokoll zu unterzeichnen. Der Anleger kann vom Gewerbetreibenden die Herausgabe einer Abschrift des Protokolls verlangen. Durch eine elektronische Abschrift erfüllt der Vermittler seine Pflichten nur, wenn sich der Anleger ausdrücklich mit einer elektronischen Abschrift einverstanden erklärt. Die Pflicht zur Erstellung eines Protokolls besteht auch dann, wenn es im Rahmen der erfolgten Beratung zu keinem Vertragsabschluss kommt. Bei der bloßen Vermittlung, ohne vorherige Beratung muss kein Beratungsprotokoll angefertigt werden.

Standardisierte Formulare sind zulässig, wenn sie nicht nur aus Textbausteinen bestehen, sondern auch freie Textfelder vorsehen, um weitere Informationen zur persönlichen Situation des Anlegers erfassen zu können.

Sollte die Aushändigung des Protokolls unmittelbar nach Abschluss der Beratung nicht möglich sein, etwa weil die Beratung telefonisch erfolgt ist, so ist dem Anleger eine Abschrift des Protokolls unverzüglich zuzusenden. In diesem Fall kann der Geschäftsabschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vor Erhalt des Protokolls erfolgen, wenn der Gewerbetreibende dem Anleger für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, ausdrücklich ein innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls auszuübendes Rücktrittsrecht einräumt. Der Gewerbetreibende muss auf das Rücktrittsrecht und die Frist hinweisen. Der ausdrückliche Wunsch des Anlegers, das Geschäft auch vor Erhalt des Protokolls abzuschließen, sowie der Hinweis auf das Rücktrittsrecht müssen im Protokoll vermerkt werden. Wenn der Vermittler das Rücktrittsrecht bestreitet, hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.

Das Beratungsprotokoll muss vollständige Angaben enthalten über

- den Anlass der Anlageberatung,
- die Dauer des Beratungsgesprächs,
- die der Anlageberatung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 16 FinVermV einzuholenden Anliegen und deren Gewichtung sowie
- die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

8. Beschäftigte (§ 19 FinVermV)

Der Vermittler muss außerdem sicherstellen, dass auch seine Beschäftigten die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 FinVermV erfüllen. Führt ein Beschäftigter des Gewerbetreibenden die Beratung durch, so hat der Beschäftigte das Beratungsprotokoll anzufertigen.

9. Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern (§ 20 FinVermV)

Der Gewerbetreibende darf sich nicht im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder –
vermittlung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern verschaffen.

10. Anzeigepflicht (§ 21 FinVermV)

Der Finanzanlagenvermittler hat der IHK unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der
Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen
auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.
In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

- der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname
- die Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten
- der Geburtstag und -ort sowie
- die Anschrift

11. Aufzeichnungspflicht (§ 22 FinVermV)

Der Finanzanlagenvermittler hat von der Annahme des Auftrags an Aufzeichnungen zu machen sowie
Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in
deutscher Sprache vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind Grundlage der Prüfung nach § 24 FinVermV.
Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen müssen ersichtlich sein:

- der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Anlegers (Nr. 1),
- der Nachweis, dass die in den §§ 12, 13, 15 und 17 FinVermV genannten Angaben rechtzeitig
und vollständig mitgeteilt wurden (Nr. 2),
- der Nachweis, dass die in § 16 Abs. 1 FinVermV genannten Informationen rechtzeitig und
vollständig eingeholt und über geeignete Finanzanlagen beraten wurde,
- der Nachweis, dass die in § 16 Abs. 2 S. 1 FinVermV genannten Informationen rechtzeitig und
vollständig eingeholt und die in § 16 Abs. 2 S. 3 und 4 FinVermV genannten Informationen
rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden (Nr. 4), sowie
- der Nachweis über das Beratungsprotokoll nach § 18 FinVermV und seine Aushändigung an den
Anleger (Nr. 5).

Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

12. Aufbewahrungspflicht (§ 23 FinVermV)

Die in § 22 FinVermV genannten Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. in Papierform oder auf einer CD-ROM) vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

13. Prüfungspflicht (§ 24 FinVermV)

Finanzanlagenvermittler müssen auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen und den Prüfungsbericht der zuständigen IHK bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres zukommen lassen. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände. Mit der Prüfung können auch andere Personen betraut werden, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Zu diesem Personenkreis zählen Steuerberater, Rechtsanwälte, ferner Personen, die für das Gebiet, das Gegenstand der Prüfung ist, nach § 36 GewO bestellt und vereidigt worden sind. Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Sofern ein Vermittler im Berichtszeitraum keine nach § 34 f GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er ebenfalls bis spätestens 31.12. des Folgejahres anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.

Hinweis:

Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt und auf dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Dieses Merkblatt wurde mit freundlicher Unterstützung der IHK Karlsruhe erstellt.